

Gemeinde Fedderingen

Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 2
„Wulff Med Tec GmbH“

für das Gebiet „Hauptstraße 20 und Hennstedter Straße 3, nördlich und östlich angrenzend an das bestehende Betriebsgelände“

Bearbeitungsstand: 10.10.2022
Projekt-Nr.: 22014

Auftraggeber

Gemeinde Fedderingen
über WULFF MED TEC GmbH
Hennstedter Straße 3, 25779 Fedderingen

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Beschreibung des Plangebietes	1
1.2	Rechtlicher Rahmen	2
2.	Kurzcharakteristik des Plangebietes	3
2.1	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	3
2.2	Biotoptypen und Habitatausstattung	4
3.	Methodik	6
4.	Wirkungen des Vorhabens	8
5.	Relevanzprüfung	8
5.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	8
5.1.1	Wirbellose	8
5.1.2	Amphibien	10
5.1.3	Reptilien	11
5.1.4	Säugetiere	12
5.1.5	Pflanzen	13
5.2	Europäische Vogelarten	14
5.2.1	Bodenbrüter	14
5.2.2	Gehölz- und Gehölzhöhlenbrüter	14
5.2.3	Gebäudebrüter	15
6.	Konfliktbewertung	15
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	15
6.1.1	Wirbellose	15
6.1.2	Amphibien	15
6.1.3	Reptilien	16
6.1.4	Säugetiere	16
6.2	Europäische Vogelarten	17
6.2.1	Bodenbrüter	17
6.2.2	Gehölzbrüter	17
6.2.3	Gebäudebrüter	17
6.3	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang	17
7.	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	18
7.1	Vermeidungsmaßnahmen	18
7.1.1	Gehölzbrüter	18
7.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	19
8.	Zusammenfassung und Fazit	19
9.	Literatur und Quellen	20
10.	Anhang	22
10.1	Fotodokumentation	

Gemeinde Fedderingen

Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 2
„Wulff Med Tec GmbH“

für das Gebiet „Hauptstraße 20 und Hennstedter Straße 3, nördlich und östlich angrenzend an das bestehende Betriebsgelände“

1. Anlass und Aufgabenstellung

Aufgrund der dynamischen betrieblichen Entwicklung der Firma Wulff Med Tec GmbH und zur Optimierung ihrer betrieblichen Prozesse ist nördlich der bestehenden Produktionsanlagen ein weiteres Produktions- und Lagergebäude erforderlich. Die Gemeinde Fedderingen unterstützt das Vorhaben und möchte dem Projektträger nördlich angrenzend an das bestehende Betriebsgelände die Möglichkeit der Betriebserweiterung einräumen.

Für die Realisierung des Vorhabens ist die Aufstellung der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 2 „Wulff Med Tec GmbH“ erforderlich. Die Fläche wird als sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 BauNVO mit dem Betriebszweck –Matratzenherstellung– überplant. Zur Vermeidung erhöhter Abflussmengen ist ein Regenrückhaltebecken vorgesehen.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei der Realisierung der Planung erforderlich. Diesbezüglich wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Der etwa 1,1 ha große Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 2 „Wulff Med Tec GmbH“ befindet sich im Nordosten der Gemeinde Fedderingen und liegt nördlich sowie östlich angrenzend an das bestehende Betriebsgelände der Firma Wulff Med Tec GmbH.

Konkret handelt es sich um das überwiegende Teilstück von Flurstück 80, ein Teilstück von Flurstück 79 und den westlichen Teil des Flurstücks 15 der Flur 2 in der Gemeinde und Gemarkung Fedderingen. Überplant wird der Bereich nördlich und östlich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2. Darüber hinaus werden auch Teile der Flurstücke 75 und 76 einbezogen, um die Anbindung an das bestehende Betriebsgelände sicherstellen zu können. Aktuell sind die Flächen in landwirtschaftlicher Nutzung.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Das Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten wird bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind gemäß § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote)

1. das Fangen, das Entnehmen, die Verletzung oder die Tötung wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, die Beschädigung und die Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten.

Als „besonders geschützte Arten“ im Sinne dieses Gesetzes gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 (2) Nr. 12 und 13 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführt sind. Als Beispiel seien hier einige Arten benannt: Eremit, medizinischer Blutegel, Seepferdchen, Laubfrosch, Zauneidechse, Fischotter und Wildkatze. Darüber hinaus zählen die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, in Europa natürlich vorkommende Vogelarten) als besonders geschützt.

Die „streng geschützten Arten“ sind im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und Anhang IV der Richtlinie 92/42/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören. Die streng geschützten Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, wie z.B.: Eremit, Laubfrosch, Zauneidechse, Fischotter und Wildkatze.

Das bedeutet, dass in Planungs- und Zulassungsverfahren die oben erwähnten Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG bei den europäisch geschützten Arten sowie den in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten Beachtung finden.

Für die Bauleitplanung gilt insbesondere: Sind europarechtlich „besonders geschützte Arten“ betroffen, „liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (§ 44 (5) BNatSchG).

Für das Verbot Nr. 2 (Störungsverbot) gilt, dass eine Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Bei Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften gemäß § 54 BNatSchG wären die ebendort unter besonderen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten analog zu berücksichtigen.

2. Kurzcharakteristik des Plangebietes

2.1 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

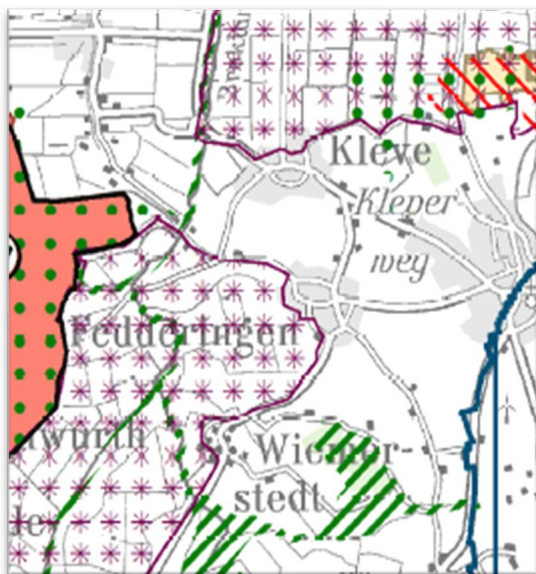


Abbildung 1: Hauptkarte 1 (LRP 2020)

Gemäß Hauptkarte 1 des Landschaftsrahmenplans (2020) liegt ein Großteil der Gemeinde Fedderingen in einem Wiesen-vogelbrutgebiet. Dies grenzt im Westen an die Ortslage an. Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet „Lundener Niederung“ liegt gut 2,4 km westlich des Plangebiets.

Nördlich und westlich des Plangebiets liegt ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Schwerpunktbereich) und südlich liegt eine entsprechende Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems-Verbundachse.

Südöstlich der Gemeinde Fedderingen gibt es ein Trinkwasserschutzgebiet gem. § 51 WHG i. V. m. §4 LWG.

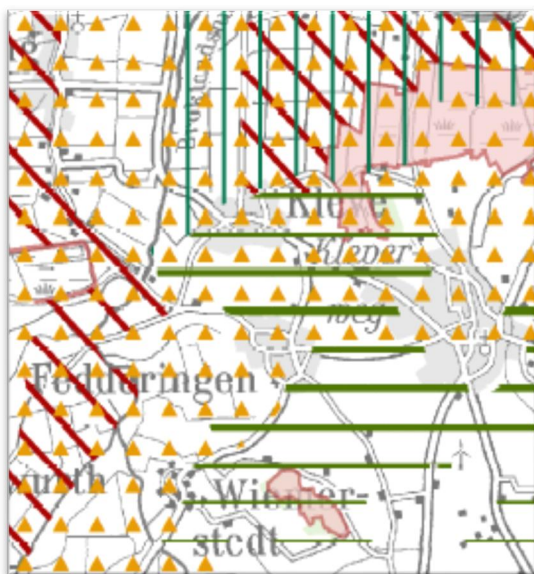


Abbildung 2: Hauptkarte 2 (LRP 2020)

Gemäß Hauptkarte 2 ist der Bereich nördlich der Hennstedter Straße und westlich der Hauptstraße und der anschließende weitere Umgebungsbereich großräumig als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen.

Das Gemeindegebiet grenzt an ein nördlich, östlich und südlich befindliches Gebiet mit strukturreichen Kulturlandschaftsausschnitten. Landschaftsschutzgebiete liegen nord-östlich und südlich des Plangebietes und des Gemeindegebietes von Fedderingen. Der westliche Teil der Gemeinde Fedderingen ist ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.



Abbildung 3: Hauptkarte 3 (LRP 2020)

Die Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans zeigt die Gemeinde Fedderingen im Süden umgeben von klimasensitiven Böden.

Nordwestlich des Plangebiets und nördlich der Gemeinde Fedderingen befindet sich das Geotop „Kliff bei Kleve“ (KL 045). Es handelt sich dabei um 3 Einzelflächen des Geototyps Kliff.

Das Land Schleswig-Holstein hat im Zeitraum von 2014 bis 2019 eine Biotopkartierung durchgeführt. Die folgende Karte verortet besonders geschützte Biotopflächen und FFH-Lebensraumtypen (gelb, orange und rot) im Umgebungsbereich des Plangebietes.



Abbildung 4: Ausschnitt aus der landesweiten Biotopkartierung Schleswig-Holstein (Stand: 19.04.2022)

Nördlich, ca. 330 m entfernt, und südlich, ca. 330 m und 400 m des Planungsgebietes befinden sich laut der landesweiten Biotopkartierung Schleswig – Holstein mehrere kleine Stillgewässer.

Die Gemeinde Fedderingen verfügt über einen Landschaftsplan aus dem Jahr 2004. Danach ist das Plangebiet überwiegend eine „Fläche, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft am geringsten beeinträchtigen (mögliche Siedlungserweiterung)“. Randlich sind Knicks verzeichnet.

2.2 Biototypen und Habitatausstattung

Ökologische Ausstattung

Im Folgenden werden die auf den Flächen vorhandenen Lebensraumtypen kurz zusammengefasst dargestellt.

GYy mäßig artenreiches Grünland

Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches wird aktuell (Zeitpunkt der Ortsbegehungen: 09.12.2021 bis 03.06.2022) landwirtschaftlich als Weide für Rinder und Schafe genutzt. Es herrschen Bestände von Wirtschaftsgräsern wie Weidelgras mit Begleitarten wie Hahnenfuß und Weißklee sowie vereinzelt Rotschwengel, Herbstlöwenzahn, gewöhnlicher Löwenzahn, Disteln und Brennnesseln vor.

Im Südwesten des Plangebietes befindet sich ein feuchterer Bereich innerhalb der Grünlandfläche, was sich aber nicht wesentlich in der Artenzusammensetzung widerspiegelt. Vermutlich ist diese Teilfläche durch die bereits bestehende Halle und die Bäume auf dem Knick länger beschattet als der Rest des Grünlands.

AAy Intensivacker

Der nordöstliche Teil des Geltungsbereiches wird aktuell (Zeitpunkt der Ortsbegehungen zwischen 09.12.2021 bis 03.06.2022) landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die Rückstände einer Maiskultur sind erkenntlich und es ist erneut Mais eingesät.

HWy Typischer Knick

Der Acker wird nördlich, westlich und südlich durch einen typischen Knick begrenzt. Der Knickwall weist eine Höhe von circa 80 cm auf.

Der Knickbewuchs setzt sich überwiegend aus den Gehölzen Eiche, Hasel und Traubenkirsche zusammen. Diese sind in etwa weniger als 10 - 12 Jahre alt bzw. vor weniger als rund 12 Jahren auf den Stock gesetzt worden. Aufgrund des geringen Alters sind die vorhandenen Gehölze nicht von mächtigem Wuchs. In der Krautschicht sind Gräser vorherrschend. Die Strauchschicht ist schwach ausgebildet bis fehlend (siehe Abbildungen 5 und 6 in der Fotodokumentation im Anhang).

Der südliche Grünlandbereich wird im Westen Richtung bestehendem Hallengebäude durch einen neu angelegten, typischen Knick abgegrenzt. Die Bäume auf diesem Knickabschnitt sind noch sehr jung, eine Strauchschicht konnte sich hier bisher nicht etablieren, die Krautschicht wird durch Gräser und Sternmiere geprägt.

Knicks gelten nach § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG als geschützte Biotop. Nach § 30 (2) BNatSchG sind Handlungen verboten, „die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung“ solcher Lebensräume führen.

HWb Durchgewachsener Knick

Die Plangebietsgrenze im Norden der nördlichen Grünlandfläche wird von einem durchgewachsenen Knick gebildet. Ausgewachsene Bäume wurden von der Knickpflege ausgenommen (Überhälter). Der Knickbewuchs setzt sich aus verschiedenen Bäumen (Eiche, Pappel, Weide, Erle, Hasel) zusammen. Der Knickwall hat eine Höhe von rund 0,80 m und ist durchsetzt von Kaninchenbauten. Die Strauchschicht ist schwach ausgebildet bis fehlend, in der Krautschicht überwiegen Gräser (vergl. Abbildung 7 im Anhang).

An der südwestlichen Gebietsgrenze verläuft nördlich eines angrenzenden Hallengebäudes ein weiterer durchgewachsener Knick. Überhälter sind hier relativ alte Eichen (älter als 60 Jahre alt) sowie Buchen. Dieser Knick ist überwiegend ohne Strauchschicht

ausgeprägt, die Krautschicht wird von wenigen Gräsern und zahlreichen Moosen gebildet. Durch die bereits bestehende Halle und die Bäume ist der Knick hier sehr stark beschattet. Eine ältere Pappel schließt diesen Knickabschnitt Richtung Osten am Acker ab.

Gewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer. Auf dem Firmengrundstück im äußersten Südwesten des Plangebiets verläuft eine geschotterte Versickerungsrinne ohne ausgebildete Grabenvegetation.

Gebäude

Im Plangebiet befinden sich keine Gebäude.

Angrenzende Nutzungen

An den Süden, den Südwesten sowie den Südosten des Plangebietes grenzt Wohnbebauung sowie das Firmengelände der Firma „Wulff Med Tec GmbH“. Westlich des Betrachtungsraums liegt Wohnbebauung sowie eine kleine Grünlandfläche. Diese ist als Dauergrünland (GYy, mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland) zu bewerten.

Nördlich und nordöstlich des Geltungsbereiches grenzen intensiv bewirtschaftete Maisäcker an das Plangebiet. Im Südosten liegt das restliche Teilstück des mit Schafen und Rindern beweideten Grünlands. Westlich der Gemeinde Fedderingen fließt die Broklandsau in ca 2 km Entfernung in Nord-Süd-Richtung und wird von einer Niederung mit überwiegender Dauergrünlandnutzung flankiert.

3. Methodik

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) vorgeschlagene Methodik ‚Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung‘ (2016) und ‚Fledermäuse und Straßenbau‘ (2020).

Als Grundlage für die in dem vorliegenden Fachbeitrag durchgeführte Potentialabschätzung dienen die Ortsbegehungen zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen beginnend mit dem 09.12.2021 und zuletzt am 03.06.2022, eine LLUR-Datenabfrage vom 08.02.2022 sowie die Auswertung von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten.

Wirkungen des Vorhabens

Durch die Planung geht eine veränderte Nutzung des Betrachtungsraumes einher, die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf ihre Umwelt haben kann. Diese Wirkfaktoren werden beschrieben und in der folgenden Bewertung mit einbezogen.

Relevanzprüfung

Der erste Schritt der Relevanzprüfung ist die Ermittlung der Arten, welche aus artenschutzrechtlichen Gründen relevant sind.

Dies gilt im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG für alle europarechtlich geschützten Arten. Zum einen sind dies alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (VSchRL).

Als zweiter Schritt werden diejenigen unter den im vorherigen Absatz beschriebenen europarechtlich geschützten Arten ausgeschieden, welche aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender Habitatstrukturen nicht vorkommen oder gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkungen als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktbewertung an.

Konfliktbewertung

Im Rahmen der Konfliktbewertung wird geprüft, ob für die nach der Relevanzanalyse näher zu betrachtenden Arten die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL eintreten.

Dabei können Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, um nicht gegen § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen oder mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren (§ 44 (5) BNatSchG). Ist dies nicht möglich, wäre zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die vorhabenspezifischen Wirkungen (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust, betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen) den artspezifischen Empfindlichkeiten gegenübergestellt. Dabei wird geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Begleitend dazu genutzt wurde die vom LBV-SH für Fledermäuse erarbeitete Arbeitshilfe ‚Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein‘ (2020) sowie das ‚Merkblatt zur Berücksichtigung der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein‘ des LLUR (2018).

Hierbei werden für jede zu prüfende Art Angaben zum Schutzstatus, zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Deutschland und Schleswig-Holstein, zur Habitatwahl und besonderen Verhaltensweisen, zum Vorkommen im Betrachtungsgebiet sowie zu artspezifischen Empfindlichkeiten und Gefährdungsfaktoren gemacht. Darauf aufbauend werden Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft.

Gemäß diesen Vorgaben wurden neben den Ortsbegehungen, zuletzt am 03.06.2022, die Daten des Artkatasters des zuständigen Landesamts für Ländliche Räume in Flintbek (Stand: 08.02.2022) mit in die Bewertung einbezogen. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kapitel 5 und 6 diskutiert.

Ungefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potentiellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden (‚Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung‘, 2016).

4. Wirkungen des Vorhabens

Durch die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 wird ermöglicht, auf etwa 0,86 ha die Erweiterung des Gewerbebetriebes zu überplanen. Darüber hinaus soll anfallendes Niederschlagswasser vor Ort zurück gehalten werden. Der Geltungsbereich beträgt insgesamt 1,1 ha. Nördlich der bestehenden Produktionsanlagen soll ein weiteres Produktions- und Lagergebäude errichtet werden.

Allgemein können während der Bautätigkeiten Scheuch- und Barrierewirkungen auftreten. Im Folgenden werden die möglichen Wirkungen des Vorhabens (Beeinträchtigungen durch die Realisierung der Planung, der Anlagen und des Betriebes) auf Tiere geschützter Arten beschrieben:

Baubedingte Auswirkungen:

- Störung von Tieren geschützter Arten durch Licht, Lärm, Vibrationen, Staub und Bewegungen, durch die baubedingten Arbeiten und durch Verkehr im Bereich des Plangebietes,
- mögliche Tötung und Verletzung von Tieren geschützter Arten bei der Beseitigung von Habitaten durch die Umsetzung der Planung.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum durch die Beseitigung von Lebensräumen,
- Verlust von Lebensraum durch die Flächen- und Strukturinanspruchnahme im Rahmen der Planung (Erschließung und Versiegelung sowie Bebauung und Gestaltung der Fläche),
- Beeinflussung des Lebensraumes durch die geänderte Nutzung.

5. Relevanzprüfung

Aufgrund der beschriebenen Lebensraumtypen, der Verbreitung der Arten in der Region und der aufgeführten Wirkfaktoren werden die potenziellen Beeinträchtigungen der FFH-Arten und der europäischen Vögel beschrieben.

5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Wirbellose

Käfer:

Von den in Schleswig-Holstein vorkommenden Käferarten zählen vier zu Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer).

Die Käferarten „Breitrand und Breitflügeltauchkäfer“ gehören, beide Arten, zu den Schwimmkäfern. Sie besiedeln zumeist nährstoffarme Stillgewässer. Ein geeignetes Habitat befindet sich nicht im Geltungsbereich.

Die Käferarten „Eremit und Heldbock“ sind als stenotope Arten auf bestimmte Biotope angewiesen, welche aus alten Laubbäumen bestimmter Arten (Stieleiche, Buche u. ä.) gebildet werden. Diese müssen einen hohen Totholzanteil und spezielle Habitateigenschaften aufweisen, im Besonderen mulmreiche Baumhöhlen, damit die Entwicklung vom Ei zur Imago erfolgen kann.

Im Plangebiet und der nahen Umgebung gibt es einige ältere Bäume. Außerhalb des Plangebietes befindet sich eine große, ältere Eiche auf der Fortführung eines Knicks südlich vom Acker in östlicher Richtung. An dieser Eiche konnten Besiedelungsspuren von Bockkäfern, zu denen unter anderem der Heldbock gehört, festgestellt werden.

Der Anteil an Totholz wird bei den Bäumen im Plangebiet, auch aufgrund ihres Alters, als mittelhoch eingeschätzt. Eine mulmreiche Ausfäulung mit einer Tiefe von 15 cm ist an der oben genannten Eiche außerhalb des Plangebiets festgestellt worden. Allerdings ist dieser Bereich dem Niederschlag und einhergehendem Stauwasser ausgesetzt und dadurch für eine Besiedlung durch den Eremit zu naß.

Hinweise einer Besiedlung durch diese beiden Käferarten konnten an den Bäumen im Plangebiet nicht erfasst werden.

Libellen:

Die potenziell in dieser Region Schleswig-Holsteins vorkommende Libellenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, „*Aeshna viridis*“, ist von ihren Habitatansprüchen eng an das Vorhandensein einer ganz bestimmten Wasserpflanze, der Krebschere „*Stratiotes aloides*“, gebunden.

Die Große Moosjungfer, (*Leucorhinia pectoralis*), ebenfalls eine Libellenart, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt wird, ist laut AK Libellen 2015 im atlantisch geprägten Westen Schleswig-Holsteins als Vermehrungsgast („Dispersionsverhalten, Wanderung und Ausschwärmen bei großer Populationsgröße, die Bestände unterliegen großen Schwankungen“, siehe BFN - (16.07.2019)) einzustufen. Hinweise auf längerfristige bodenständige Vorkommen liegen in erster Linie aus den östlichen und südlichen Landesteilen vor.

Die Grüne Mosaikjungfer ist stark an das Vorhandensein der Wasserpflanze „Krebschere“ in ihren Laichgewässern gebunden. Diese konnten innerhalb des Plangebietes nicht nachgewiesen werden.

Der Graben im Süden des Plangebiets dient der Versickerung und ist von keinen typischen Wasserpflanzen besiedelt. Er ist kaum wasserführend und geschottet. Daher ist auszuschließen, dass es im Plangebiet geeignete Laichhabitats für „*Aeshna viridis*“ oder „*Leucorhinia pectoralis*“ gibt.

In einem Umkreis von 2 km weist das LLUR-Artkataster keine der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Libellenarten auf. Von einem Vorkommen von

Libellenarten, insbesondere deren Larvenstadien, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der fehlenden geeigneten Habitats im Untersuchungsgebiet nicht auszugehen.

Mit dem Plangebiet überfliegenden Libellen ist dennoch aufgrund der Nähe zu anderen Kleingewässern im Siedlungsbereich zu rechnen.

Schmetterlinge:

Drei der in Anhang IV aufgeführten Schmetterlingsarten hatten nachgewiesene Vorkommen in Schleswig-Holstein: vom Eschen-Scheckenfalter („*Euphydryas maturna*“) erfolgte der letzte Nachweis 1971 im Elsdorfer Gehege bei Rendsburg und vom schwarzfleckigen Ameisen-Bläuling wurden die letzten Tiere 1915 im Hasloher Gehege bei Pinneberg gefunden (vergl. Atlas der Schmetterlinge Schleswig-Holsteins, 2003).

Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) beschränken sich in Schleswig-Holstein laut Angaben der Entomologie Hamburg (vergl. Tolasch & Gürlich, 2022) auf Gebiete östlich der Linie Kiel - Bad Segeberg – westliches Hamburg. Sie leben unter anderem an Weidenröschen (insbesondere am Zottigen Weidenröschen *Epilobium hirsutum*) oder Nachtkerzen als Raupenfutterpflanzen, die im Plangebiet nicht vorgefunden wurden.

In einem Umkreis von 2 km weist das LLUR-Artkataster keine der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten auf. Das Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

5.1.2 Amphibien

Ein Vorkommen besonders geschützter Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie deren Habitats konnte bei den Ortsbegehungen nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der aktuellen Nutzung als Dauergrünland und Intensivacker ist das Plangebiet für die europarechtlich geschützten Amphibien generell unattraktiv.

Die Arten Kammmolch, Moorfrosch, Knoblauchkröte und Kreuzkröte, welche zu den Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zählen, kommen in der näheren und der weiteren Umgebung des Geltungsbereiches vor. Diese Tierarten stellen spezifische Ansprüche an ihre Lebensräume.

Bestände von Kammmolchen sind im Westen des Plangebiets in Kleve bei Dambrück mit einem Nachweis aus dem Jahr 2018 belegt (siehe Artkataster). Die Entfernung zum Plangebiet beträgt etwas mehr als einen Kilometer.

Laut Artkataster vom 08.02.2022 befinden sich keine weiteren Vorkommen von Kammmolchen in der näheren Umgebung des Plangebietes. Die im Geltungsbereich vorgefundenen Habitats entsprechen nicht den Ansprüchen von Kammmolchen an ihren Lebensraum.

Nördlich der A 23 gibt es bei Nordhastedt in Westerwohld einen Nachweis von Rotbauchunken aus dem Jahr 2000. Dieses Vorkommen befindet sich in rund 20 km Entfernung zum Plangebiet. Ein Vorkommen dieser europarechtlich geschützten Amphibienart im Plangebiet äußerst unwahrscheinlich.

Der nächste Nachweis von Moorfröschen erfolgte in den Jahren 2018 westlich des Geltungsbereichs bei Damnbrück in einer Entfernung von etwas mehr als 1 km zum Plangebiet. Weitere Moorfrösche wurden nordwestlich in rund 1,8 km Entfernung in zwei Gräben bei Schlichting in den Jahren 2007 und 2013 nachgewiesen.

Die im Plangebiet vorgefundenen Habitate entsprechen nicht den Ansprüchen von Moorfröschen an ihren Lebensraum. Es gibt dort keine geeigneten Gewässer und das Dauergrünland ist überwiegend durch sandreichen und damit trockenen, gut durchwurzelten Untergrund geprägt. Laut Artkataster befinden sich keine weiteren Vorkommen von Moorfröschen in der nahen Umgebung des Plangebietes.

Laubfrösche sind laut Amphibienatlas SH (2005) vorzugsweise in den Alt- und Jungmoränenlandschaften zu finden, da sie dort aufgrund des ausgeprägteren Bodenreliefs windgeschützte, wärmere Bereiche vorfinden können. Die nächsten Vorkommen von Laubfröschen befinden sich außerhalb von Dithmarschen.

Als weitere europarechtlich geschützte Amphibienart kommen Kreuzkröten östlich von Fedderingen in Schalkholz vor. Diese Population wurde in dem Jahr 2019 in einer Entfernung von rund 10 km zum Plangebiet mit Laich, Larven und Alttieren nachgewiesen. Ein Vorkommen von Kreuzkröten ist allerdings aufgrund der Habitatansprüche dieser Art und der im Plangebiet vorgefundenen Lebensräume als unwahrscheinlich einzuschätzen.

Knoblauchkröten befinden sich in derselben Abbaugrube in Schalkholz und wurden dort zuletzt im Jahr 2019 vorgefunden. Die Lebensbedingungen in der Sandgrube mit kleinem, sonnig-flachem Stillgewässer unterscheiden sich deutlich von den Lebensräumen, die im Plangebiet vorgefunden wurden (Ortsbegehungen 09.12.2021 bis 03.06.2022). Ein Vorkommen von Knoblauchkröten im Vorhabengebiet ist daher sehr unwahrscheinlich.

Vorkommen von Wechselkröten werden aktuell nur für die östlichen Landesteile Schleswig-Holsteins südlich des Nord-Ostsee-Kanals aufgeführt.

In der Ortslage Fedderingen wurden Erdkröten und Braunfrösche als sonstige, nicht nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Amphibien mit mehreren Nachweisen in weniger als 500 m Entfernung zum Plangebiet vorgefunden.

5.1.3 Reptilien

Ein Vorkommen besonders geschützter Reptilienarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, konnte bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen werden. Das Plangebiet enthält keine großflächigen typischen Habitate für Reptilien.

Die europäische Sumpfschildkröte wird laut Amphibienatlas in Schleswig-Holstein derzeit als „ausgestorben oder verschollen“ eingestuft. Im südlich gelegenen NSG „Fieler Moor“ in rund 18 km Entfernung von Fedderingen wurden im Jahr 2016 Gelbwangenschmuckschildkröten sowie weitere, nicht genauer bestimmbare Wasserschildkröten nachgewiesen. Es ist nicht wahrscheinlich, dass es sich bei Letzteren um heimische, europarechtlich geschützte Sumpfschildkröten handelt.

Weitere in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Reptilien sind Zauneidechsen. Diese haben ihre nächstgelegenen Fundorte in Schalkholz an einem Magerrasenhang östlich des Plangebiets in rund 10 km Entfernung. Dort wurden sie zuletzt im Jahr 2019 vorgefunden. Nordwestlich vom Plangebiet in Krempel und nordöstlich in Dörpling in rund 10 km Entfernung wurden ebenfalls Zauneidechsen nachgewiesen. Diese letztgenannten Nachweise sind jedoch älter als 20 Jahre.

Bei der Ortsbegehung im Juni 2022 konnten keine Zauneidechsen an dem sonnenexponierten Knick am nördlichen Plangebietsrand sowie südlich und westlich des Ackers vorgefunden werden. Laut Artkataster befinden sich keine weiteren Vorkommen von Zauneidechsen in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes.

Nördlich des Nord-Ostsee-Kanals sind in Schleswig-Holstein nur zwei Vorkommen von Schlingnattern nachgewiesen: zum einen in Süderdithmarschen sowie in Nordfriesland südlich von Ostenfeld.

Schlingnattern sind wärmeliebend und bevorzugen Kratt-, Moor- und Heidestandorte sowie Bahndämme als Sekundärbiotop. Sie gelten im benachbarten Dänemark bereits als ausgestorben. Nach Aussagen der LLUR-Artkatasterdaten liegen keine aktuellen Daten zu Schlingnatterfunden im Plangebiet und in einem Umkreis von 2 km vor.

Ein Vorkommen von europarechtlich geschützten Reptilien an den Standorten des Geltungsbereiches ist unwahrscheinlich.

5.1.4 Säugetiere

Fledermäuse:

Für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen wurden im Plangebiet nicht erfasst. Die im Osten außerhalb des Plangebiets befindliche Eiche könnte für eine Besiedelung durch Fledermäuse als Tagesversteck geeignet sein. Ebenso verhält es sich mit den Bäumen nördlich des bereits vorhandenen Hallengebäudes.

Laut LLUR-Artkataster vom 08.02.2022 gibt es in der Nähe des Geltungsbereiches zahlreiche Nachweise von Fledermäusen in einem Umkreis von 2 km. An der Hennstedter Straße sind 4 von 4 Nennungen Zwergfledermäuse, in der Hauptstraße sind dies 9 von 9 Nachweisen. Zwergfledermäuse haben die Größe einer Streichholzschachtel und gehören nach derzeitiger Einschätzung zu den häufigen Fledermäusen in Schleswig-Holstein (vergl. Borkenhagen 2011, S. 336). Daher ist nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass die Gehölze im Plangebiet in der frostfreien Zeit kurzzeitig von diesen Fledermäusen als Tagesverstecke genutzt werden.

Dauerhafte Winterquartiere oder geeignete Sommerquartiere für die Jungenaufzucht wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Des Weiteren ist es möglich, dass jagende Individuen im Sommer den Geltungsbereich als Jagdgebiet nutzen. Diese werden durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt oder beeinflusst.

Fischotter:

Vorkommen von Fischottern wurden bei der Datenanalyse (Artkataster des LLUR 08.02.2022) an der Broklandsau bei Wiemerstedt in rund 2,5 und in 3 km Entfernung in südwestlicher Richtung in den Jahren 2017 und 2018 festgestellt.

Im Plangebiet selbst wurde kein Bau des Fischotters gesehen. Die Broklandsau fließt westlich an der Ortslage Fedderingen in einem Abstand von mindestens 1 km zum Vorhabengebiet vorbei. Das Vorkommen von Fischottern kann im Geltungsbereich aufgrund mangelnder Habitats ausgeschlossen werden. Es ist nicht wahrscheinlich, dass die an der Broklandsau vorkommende Fischotterpopulation durch das geplante Bauvorhaben wesentlich beeinträchtigt wird. Mit der Umsetzung des Vorhabens ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht zu erwarten.

Das Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie z.B. Haselmaus wurde weder bei der Ortsbegehung noch aus der Datenanalyse in der weiteren Umgebung (2 km) des Plangebietes festgestellt.

Der Verbreitungsschwerpunkt von Haselmäusen liegt in Schleswig-Holstein östlich der Linie Plön - Bad Segeberg – Hamburg sowie allgemein südöstlich des Nord-Ostsee-Kanals.

Der letzte Nachweis in der weiteren Umgebung des Plangebietes erfolgte zuletzt im Zeitraum zwischen 1950 bis 1969 (vergl. Borkenhagen, P., 2011, S. 108). Ein Vorkommen von Haselmäusen kann aufgrund mangelnder Verbreitung in Dithmarschen sowie fehlender Besiedlungsspuren in den das Plangebiet umgebenden Knicks ausgeschlossen werden.

5.1.5 Pflanzen

Farn- und Blütenpflanzen:

Die Gefäßpflanzen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, haben spezielle Standortansprüche, die im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen sind. Weitere, nach dieser Richtlinie geschützte Pflanzenarten hatten Vorkommen, die in Schleswig-Holstein zumindest seit Mitte des vergangenen Jahrhunderts ausgestorben sind.

Aufgrund der mangelnden Verbreitung im Gebiet der Gemeinde Fedderingen und weil das Planungsgebiet keine geeigneten Gewässer beinhaltet, kann das Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet ausgeschlossen werden (siehe Artkataster vom 08.02.2022).

5.2 Europäische Vogelarten

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Der derzeitige Ist-Zustand des Vorhabengebiets wird im Kapitel 2 eingehend beschrieben. Die vorzufindenden Habitatstrukturen, hier insbesondere der Gehölzbestand, stellen im Allgemeinen Strukturen dar, die als Lebensräume für Vögel geeignet sind.

5.2.1 Bodenbrüter

Der Geltungsbereich ist als Habitat für Arten der Offenlandschaften, z.B. Kiebitz und Feldlerche, aufgrund der anthropogenen Beeinträchtigungen (z.B. Fahrzeuge und die Nähe zur bestehenden Bebauung) und der intensiven bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung unwahrscheinlich.

Das Plangebiet wird von Gehölzen auf den Knicks umgeben, die jagenden Vögeln als Ansitz dienen könnten. Dadurch ist diese Grünlandfläche für Vogelarten des Offenlandes kein attraktives Habitat zum Nisten und zur Jungenaufzucht.

5.2.2 Gehölz- und Gehölzhöhlenbrüter

Eingerahmt wird das Plangebiet durch Knick- und Gehölzstrukturen. Am nördlichen, östlichen sowie am südlichen Rand des Geltungsbereiches sowie auf dem Wall entlang der südlichen Gebietsgrenze befinden sich Sträucher und Bäume, die für Gehölzfreibrüter als Bruthabitat dienen können.

An den Bäumen wurden keine Ausfaltungen oder Baumhöhlen kartiert, die tief genug fortgeschritten wären, um eine Habitatstruktur für Gehölzhöhlenbrüter darzustellen. In einer Kirsche wurde eine Aushöhlung festgestellt, die mit vorjährigen Kirschkernen gefüllt war. Diese Baumhöhle wies keine weiteren Spuren einer Besiedlung auf, die Hinweise auf dortige Brutaktivität von Gehölzhöhlenbrütern gäben (siehe Abbildung 8 im Anhang).

5.2.3 Gebäudebrüter

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Gebäude.

6. Konfliktbewertung

Für die relevanten Arten werden die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL geprüft und bewertet, ob diese mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten werden und welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Wirbellose

Aufgrund der fehlenden Habitate im Betrachtungsraum ist das Vorkommen dieser Arten unwahrscheinlich.

6.1.2 Amphibien

Aufgrund der Nutzung und der vorhandenen Habitate innerhalb des Geltungsbereiches ist das dauerhafte Vorkommen von europarechtlich geschützten Amphibien in diesem Bereich unwahrscheinlich. Von einer Betroffenheit europarechtlich geschützten Arten ist nicht auszugehen.

Ein temporäres Vorkommen von sonstigen Amphibien, wie z.B. Erdkröten oder Grasfröschen im Plangebiet kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. In einem Umkreis von weniger als 500 m konnten laut Artkataster Nachweise von Erdkröten und Braunfröschen verortet werden. Diese zählen nicht zu den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützten Amphibienarten.

Die Entfernung der Gärten zum Geltungsbereich ist mit 20 – 100 Metern als gering einzuschätzen. Im nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs befindet sich Acker mit lockeren sandigen Böden, die für einige Amphibien attraktive Landlebensräume darstellen können. Auch die stark ausgehöhlten Knicks können von Erdkröten bei Trockenheit oder an warmen Sonnentagen aufgesucht werden.

Aufgrund der Lage der Wohnbebauung mit Gärten im Süden und Südosten des Plangebietes kann davon ausgegangen werden, dass eventuelle Wanderungsbewegungen von sonstigen Amphibien vor allem im Osten des Geltungsbereichs in Nord-Süd-Richtung oder aus dem Plangebiet weg erfolgen.

Eine Migration über das Plangebiet hinweg ist im Frühjahr nicht auszuschließen. Bei der Umsetzung der Planung und bei der Knickentfernung während der

Frühjahrswanderung besteht daher die Gefahr der Tötung und / oder Verletzung von migrierenden Tieren. Schwerpunktmäßig sind Amphibien durch Erdbewegungen und Befahrung während der Bauphase bedroht.

Zum Schutz dieser sonstigen, nicht europarechtlich geschützten Amphibien wird empfohlen, entlang der Geltungsbereichsgrenzen des Plangebiets im Süden und Osten mindestens zwei Wochen vor Vorhabenbeginn (Frühjahr) einen Amphibienschutzzaun zu errichten.

Der Amphibienzaun soll eine ‚Überwindungshilfe‘ vom Planungsgebiet weg besitzen, um ‚durchwandernden‘ Individuen den Weg zu ihren Lebensräumen und eventuell im Planungsgebiet vorhandenen Individuen ein Herauswandern aus dem Planungsgebiet heraus zu den potenziellen Laichgewässern in den Gärten der Wohnbebauung im Süden und Südosten des Geltungsbereiches zu ermöglichen.

Ein ‚Rückwandern‘ in das Planungsgebiet hinein ist aufgrund der fehlenden Überwindungshilfen auf der dem Planungsgebiet zugewandten Seite nicht möglich. Der Zaun ist mindestens zwei Wochen vor Vorhabenbeginn, falls dieser im Frühjahr erfolgt, zu errichten und nach Beendigung zu entfernen.

Ein Verstoß gegen Verbotstatbestände hinsichtlich europarechtlich geschützter Amphibien gemäß § 44 BNatSchG ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

6.1.3 Reptilien

Ein Vorkommen besonders geschützter Reptilienarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, konnte bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen werden.

Die nächsten Nachweise von europarechtlich geschützten Reptilienarten stammen aus den Jahren 2007 und 2012 und sind rund 10 km entfernt und zum Teil stark veraltet. Das Planungsgebiet enthält keine großflächigen typischen Habitate für Reptilien. Ein Verstoß gegen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

6.1.4 Säugetiere

Fledermäuse:

Mit der Umsetzung des Vorhabens bestehen keine Beeinträchtigungen von das Planungsgebiet überfliegenden Fledermäusen, da sich die Aktivitätsphasen der Tiere und der Bauaktivitäten nicht überschneiden. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine potenziellen dauerhaften Sommer- oder Winterquartiere.

Durch die Bauaktivitäten werden die eventuellen Tagesverstecke in den vorhandenen Gehölzen für Fledermäuse unattraktiver und sie suchen sich in der Umgebung andere geeignete Tagesverstecke. Fedderingen hat mit seiner knickreichen Umgebung und dem dörflichen Charakter zahlreiche Ausweichmöglichkeiten für Zwergfledermäuse aufzuweisen.

Signifikante Beeinträchtigungen der zahlreich ausgebildeten lokalen Zwergfledermauspopulationen sowie ein Verstoß gegen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind durch die Durchführung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Fischotter:

Die laut Artkataster in der weiteren Umgebung des Plangebietes vorkommenden Fischotter halten sich nicht dauerhaft im Vorhabengebiet auf. Im Plangebiet wurde kein Fischotterbau erfasst. Es ist durch das Vorhaben nicht von einer Beeinträchtigung der an der Südermiele vorkommenden Fischotterpopulation auszugehen.

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden weder bei der Ortsbegehung noch anhand der Datenanalyse (Artkataster des LLUR) festgestellt. Ein Vorkommen kann aufgrund der mangelnden Verbreitung und fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

6.2 Europäische Vogelarten

6.2.1 Bodenbrüter

Vorkommen von Bodenbrütern sind im Plangebiet unwahrscheinlich.

6.2.2 Gehölzbrüter

Im Rahmen der Planung werden Gehölze im Norden der bestehenden Halle sowie ein Knickabschnitt entfernt, sodass mit einer Zerstörung potenzieller Habitate bzw. einer Tötung von Individuen zu rechnen ist.

Um bei notwendigen Gehölzentfernungen einen Verstoß gegen Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind die in Kapitel 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) zu beachten. Darüber hinaus ist die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben, wie in Kapitel 6.3 erläutert wird. Somit ist auch ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen.

6.2.3 Gebäudebrüter

Vorkommen von Gebäudebrütern sind im Plangebiet unwahrscheinlich.

6.3 Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang

Wie bereits in Kapitel 2.1 näher beschrieben, befinden sich in der Umgebung des Plangebietes mehrere Flächen, die als Lebensraum deutlich höhere Habitatwerte als das Plangebiet aufweisen. Das FFH-Gebiet „Lundener Niederung“ beginnt nur einige

Kilometer entfernt in nordwestlicher Richtung. Zahlreiche Dauergrünlandflächen in der Umgebung mit ihren Gewässern bieten den Tieren zusätzliche strukturreiche, attraktive Lebensräume. Dies gilt auch für die abwechslungsreiche Knicklandschaft in der nahen Umgebung der Ortslage Fedderingen. Nordöstlich und südlich des Dorfes befinden sich zusätzlich kleinere Gehölzflächen, die verbreiteten und ungefährdeten Gehölzbrütern ohne spezielle Habitatansprüche einen Lebensraum bieten.

Mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht zu rechnen. Ein Verstoß nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

Die allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, so dass diese auf Strukturen in der nahen Umgebung temporär ausweichen können. Darüber hinaus wird eine potenzielle Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes nicht zu einer erheblichen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten führen. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potentiell betroffenen Arten weiterhin erfüllt. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht auszugehen.

Durch die Neugestaltung des Geltungsbereiches werden im Rahmen des Vorhabens neue Strukturen und Gebäude geschaffen, die neu erschlossen werden können.

Bei Bautätigkeiten besteht aber die Gefahr der Beeinträchtigung von Individuen, wenn die Durchführung innerhalb der Brut- und Setzzeit beginnt.

7. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

7.1.1 Gehölzbrüter

Um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 bis 2 nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen und eine baubedingte Störung durch Emissionen der genutzten Maschinen zu minimieren, wird bei notwendigen Gehölzrodungen zum Schutz von Gehölzbrütern auf die Schutzfristen gemäß Bundesnaturschutzgesetz hingewiesen. Demnach ist es laut § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG verboten „Bäume, ... Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.“

Eine Beseitigung von Gehölzen nördlich des bestehenden Hallengebäudes und im Zusammenhang einer Knickentfernung ist geplant. Bei Beachtung der genannten Schutzfristen ist davon auszugehen, dass Nistplätze in den zu beseitigenden Bäumen noch nicht belegt sind und somit ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG auszuschließen ist.

Falls die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der Schutzfristen gemäß § 39 BNatSchG (01. März bis 30. September eines Jahres) notwendig sein sollte, so ist das Benehmen mit der UNB herzustellen und ggf. gutachterlich der Nachweis zu erbringen, dass die Belange von Gehölzbrütern nicht betroffen werden, um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und Nr. 2 auszuschließen.

7.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange nicht erforderlich.

8. Zusammenfassung und Fazit

Für die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 für das Gebiet „Hauptstraße 20 und Hennstedter Straße 3, nördlich und östlich angrenzend an das bestehende Betriebsgelände“ der Gemeinde Fedderingen werden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Potentialabschätzung zu den möglichen Vorkommen der beschriebenen Arten durchgeführt.

Um die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die potenziell vorkommenden Arten zu analysieren, wurden die Auswirkungen beschrieben und definiert. Aufbauend darauf erfolgte die Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens auf die jeweilige Art.

Zusammengefasst können folgende Aussagen zu den Auswirkungen und den potenziellen Beeinträchtigungen getroffen werden.

Zum Schutz von migrierenden sonstigen Amphibien während der Bauphase wird im Frühjahr die Errichtung eines Amphibienzauns mit einer ‚Überwindungshilfe‘ in Richtung vom Plangebiet weg, entlang der südlichen und der östlichen Geltungsbereichsgrenze empfohlen.

Der Zaun sollte ab Februar mindestens zwei Wochen vor Vorhabenbeginn fachlich korrekt errichtet und nach Beendigung des Vorhabens entfernt werden.

Von einem Vorkommen von Vogelarten der Offenlandschaften (z.B. Kiebitz, Rotschenkel, Blaukehlchen und Feldlerche), Gehölzhöhlenbrütern sowie Gebäudebrütern im Geltungsbereich ist nicht auszugehen.

Bei einer Beseitigung von Gehölzen, welche als potenzielle Habitate für Vögel anzusprechen sind, ist zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom

01. März bis 30. September eines Jahres. Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Sollte die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der Schutzfristen gemäß § 39 BNatSchG (01. März bis 30. September eines Jahres) notwendig sein, so ist das Benehmen mit der UNB herzustellen und ggf. gutachterlich der Nachweis zu erbringen, dass die Belange von Gehölzbrütern nicht betroffen werden, um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und Nr. 2 auszuschließen.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden.

Planungsbüro Philipp
Albersdorf, 10.10.2022

Dipl.-Biol. Urte Alamaa

9. Literatur und Quellen

Fachplanungen und Gesetze (in der jeweils gültigen Fassung am 10.10.2022):

- AK Libellen SH- Die Libellen Schleswig-Holsteins, Natur + Text, Rangsdorf (2015)
- BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (BGBl. IS. 258, 896)
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands; - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33- 39
- BNATSchG - Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins, Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V., Husum
- FFH-RL - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L206/7)
- GEMEINDE FEDDERINGEN : Landschaftsplan, 2004
- KOLLIGS, D. (2003): Schmetterlinge Schleswig-Holsteins, Atlas der Tagfalter, Dickkopffalter und Widderchen — Wachholtz Verlag, Neumünster
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten; in: LANU - Jahresbericht 2003
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins

- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins
- LANU SH - LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2018): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein
- LBV-SH/AfPE - LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KfL und dem LLUR) u. Anlagen
- LBV-SH - LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2020): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein
- LLUR - Artkatasterauszug Fedderingen (vom 08.02.2022)
- LLUR - Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, Version 2.1 (Stand: April 2022)
- LNATSCHG - Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
- MELUND - Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck und die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn (2021): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein
- TOLASCH, T. & GÜRLICH, S. (2022): Verbreitungskarten der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes – Homepage des Vereins für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V. (<http://www.entomologie.de/hamburg/karten/>)
- VSchRL - Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

10. Anhang

10.1 Fotodokumentation



Abbildung 5: Knick westlich des Ackers (15.03.2022)



Abbildung 6: Knick südlich des Ackers (15.03.2022)



Abbildung 7: Durchgewachsener Knick im Norden des Plangebiets (15.03.2022)



Abbildung 8: Aushöhlung in einer Kirsche im Norden des Plangebiets (15.03.2022)